

# Hygieneplan der Beruflichen Oberschule Bayern (Zusammenfassung, Update vom 15.2.2022)

- Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig **Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m** statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen

## Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- **Für Präsenzunterricht, auf dem Schulgelände und auf allen Begegnungsflächen sowie sonstigen Schulveranstaltungen gilt:**
  - Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). Es gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** („MNS“, sog. „OP-Maske“). FFP2-Masken mit Ventil sind nicht zulässig.
- **Im Außenbereich der Schule**
  - Es muss keine Maske getragen werden
- **Ausnahmen bestehen u.a.**
  - zur Kommunikation mit Hörgeschädigten
  - zur Nahrungsaufnahme
  - ggf. aus medizinischen Gründen (ärztlich bescheinigt).
  - zwingend pädagogisch-didaktische Gründe (aber nur bei Einzelfällen, z.B. Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken, aber dann unter Einhaltung des Mindestabstands)
  - Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z.B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- **Erholungspausen**
  - Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Dies gilt für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen entsprechend. Dies gilt auch für alle Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen.

## 3G-Regelung für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen

- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie geimpft (ausgestellter Impfnachweis), genesen (ausgestellter Genesenennachweis) oder getestet (ausgestellter Testnachweis) sind.
- Konkretisierung und Durchführung: vgl. gesondertes Merkblatt „3G-Regelung“ für *Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen* auf Teams
- Für schulfremde Personen: 3G-Regelung gilt auf dem gesamten Schulgelände. vgl. gesondertes Merkblatt „3G-Regelung“ für *Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen* auf Teams

## Hygienemaßnahmen

- Nicht in die Schule dürfen
  - mit dem Corona-Virus Infizierte und
  - Personen mit entsprechenden Symptomen sowie
  - Personen, die als Kontaktpersonen einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Hände regelmäßig mit Seife waschen (20 -30 Sek.).
- **Während des Unterrichts** und sonstiger Schulveranstaltungen besteht **keine Verpflichtung** zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen.

- Auf Körperkontakt verzichten.
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- **Lüften: mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration** (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, mind. 5 Minuten); sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung (für 10 Minuten)
- Gegenstände (Lineal, Stift, sonstige Arbeitsmittel) möglichst nicht gemeinsam nutzen.
- Tastatur und Maus von **Computern/ Tablets** u. ä. nach jeder Benutzung **reinigen** (z.B. mit feuchten Reinigungstüchern) und/oder vor und nach der Benutzung Hände waschen.
- Toilettengänge in den Pausen/ im Unterricht, immer **einzel**n.
- Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schule nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen.
- Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

### Mindestabstand und feste Gruppen

- **Mindestabstand** von 1,5 m **wo** immer **möglich** einhalten; in Klassenzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten, Lehrerzimmer, bei Konferenzen, im „Pausenhof“, etc.
- **Zwischen SuS und Lehrkräften** ist auf **1,5 m** Abstand zu achten.
- Feste und **frontale Sitzordnung** in den Klassenzimmern einhalten, am besten Einzeltische (wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen)
- Eine Durchmischung der Gruppen soll vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen beibehalten** werden. Kommen aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kurssystem oder Religions-/Ethikunterricht) SuS aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, auf eine **blockweise Sitzordnung** der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, soweit dies der Lerninhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt.
- Kommt eine **blockweise Sitzordnung nicht in Betracht**, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich.
- **Partner- und Gruppenarbeit** ist bei vollem Präsenzunterricht wieder möglich (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten). Hierbei ist jedoch auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Jeder Klasse ist ein Bereich im Pausenhof zugewiesen. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; es soll verhindert werden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.

### Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

- **Sportunterricht**
  - Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
  - Künftig ist auch im Sportunterricht im Schulgebäude grundsätzlich wieder eine Maske zu tragen. Er ist daher dementsprechend zu gestalten.
  - Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. In diesen Fällen ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten, die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu nutzen.
  - Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben (keine MNB erforderlich)

- Externe Sportstätten können zu schulischen Zwecken auch im Falle eines regionalen Hotspot-Lockdowns weiter genutzt werden. Sofern eine ausschließliche schulische Nutzung erfolgt, ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.
  - Es wird empfohlen, auf das **Abstandsgebot** unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.
  - Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind **dennoch grundsätzlich durchführbar**.
  - Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts oder während sonstiger Schulveranstaltungen anordnet, ist nachdrücklich auf einen **möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten**.
  - Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein **gründliches Händewaschen** erfolgen
  - Die Übungszeit in Sporthallen ist **auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen**. Bei Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
  - Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden
  - Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.
  - Gemäß der gültigen Fassung der BayIfSMV ist der schulische Bereich nicht vom Sportstättenbetriebsverbot erfasst.
- **Musikunterricht**
    - Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
    - Unterricht in Gesang und Blasinstrumenten ist möglich, sofern ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m eingehalten wird.
    - MNB darf für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden
    - Teilnahme an Gruppenunterricht im Gesang und Blasinstrumenten im Wahlfach ist freiwillig
    - Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei vorgeschriebener Maskenpflicht möglich ohne Mindestabstand möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft sind.
    - Sängerinnen und Sänger sollen sich nach Möglichkeit versetzt aufstellen und alle sollen in dieselbe Richtung singen (auch beim Singen im Freien)

#### Ausweitung der Testungen: Testobliegenheit und Testnachweis für Schüler/-innen

- Für **alle** Schülerinnen und Schüler ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. **nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich**
- Der Nachweis kann erbracht werden durch Durchführung von Selbsttests, die bis auf Weiteres **drei Mal pro Woche** durchgeführt werden. Als Testtage bieten sich Montag, Mittwoch und Freitag an
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test). **Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.**

## Vorgehen bei einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse und Quarantäneregelung außerhalb der Prüfungsphasen

- Grundsätzlich: Gesundheitsämter übernehmen das Management des Falls
- **Positiver Selbsttest (morgens)**
  - **Schüler wird isoliert, Unterricht darf nicht weiter besucht werden** (Heimweg so kontaktarm wie möglich), Schule meldet positives Ergebnis an Gesundheitsamt
  - PCR-Test wird angeordnet
  - **Nach Bestätigung durch positives PCR Testergebnis** (Auch vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler, die mittels Nukleinsäuretest positiv getestet werden, sind zur Isolation verpflichtet):
    - Gesundheitsamt beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung
      - Bis zur Entscheidung des Gesundheitsamts, wer als enge Kontaktperson einzustufen ist, ist ein Schulbesuch der negativ getesteten Mitschülerinnen und Mitschüler möglich.
    - **Unterrichtsfortgang nach pos. Testergebnis** (auch wenn PCR Ergebnis zur Bestätigung noch nicht vorliegt): SuS aus der Klasse des positiv getesteten Schülers/Schülerin **(und des von dem infizierten Schüler besuchten Kurses (z.B. Wahlpflichtfach, Ethik/Religion, Sprachen,...))** unterliegen **intensiviertem Testregime**: schultägliche Selbsttests **über fünf Schultage**. **Die intensivierten Testungen gelten auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte**. Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt, ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.
    - **Die entsprechenden Anordnungen, die über die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 der 14. BayIfSMV hinausgehen, erfolgen durch die Kreisverwaltungsbehörden (vgl. oben)**
    - **Weitere Maßnahmen**: alle Schülerinnen und Schüler, die keiner Quarantänepflicht unterliegen und die Schule besuchen, sollten während der 14-tägigen Inkubationszeit ein **Selbstmonitoring** durchführen, auf Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion achten und bei Auftreten von COVID-19-Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. **Zudem besteht für die Schülerinnen und Schüler der Klasse des Indexfalls während dieser Zeit Maskenpflicht (MNB bzw. MNS) im gesamten Schulgebäude. Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler ohne Symptome sind nicht von der erweiterten Maskenpflicht ausgenommen**
    - Die **Isolation der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler** dauert in der Regel **10 Tage**. Sie kann **nach sieben Tagen mit einem negativen Test** (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. **Die Isolation endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt.**
    - **Nach intensivem Testregime**: Rückkehr zum regulären Testregime
    - Die oben beschriebenen Schritte können durch das Gesundheitsamt angepasst werden. Das Gesundheitsamt entscheidet unter Abwägung aller Umstände im Einzelfall.
    - Sofern sich in einer Klasse **Infektionen gravierend häufen** und der **Präsenzunterricht nicht mehr aufrechterhalten werden kann**, ergreifen Schulleitung und ggf. Gesundheitsamt zusätzliche Maßnahmen. Die Schulleitung ordnet für insgesamt **fünf Wochentage Distanzunterricht** für die ganze Klasse an.
    - Das Gesundheitsamt kann zudem ergänzend alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass diese grundsätzlich nach der AV Isolation in Quarantäne sind; es bedarf keiner Einzelanordnung durch das Gesundheitsamt. Die Schule informiert die

Betroffenen über die Entscheidung des Gesundheitsamtes. Die sich aus der AV Isolation ergebende Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann nach fünf Tagen mit einem negativen Test (Antigen-Schnelltest, durchgeführt durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, oder PCR-Test) beendet werden, wenn das Kind keine Covid-19-typischen Symptome hat. Eine etwaige Freitestung liegt in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Quarantäne für enge Kontaktpersonen endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt. o Schülerinnen und Schülern, die von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, wird empfohlen, in dieser Zeit ihre Sozialkontakte so weit wie möglich einzuschränken.

- **Positiver Selbsttest bestätigt sich nicht durch positives PCR Testergebnis:**
  - Das intensivierte Testregime kann ohne weitere Entscheidung des Gesundheitsamts vorzeitig beendet werden.

### Personaleinsatz

- Für schwangere Schülerinnen und Lehrerinnen besteht ein Beschäftigungsverbot in der Schule.

### Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort kann nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden
- Befreiung von Präsenzunterrichts nur mit ärztlichem Attest (Gültigkeit nur für 3 Monate; Befreiung vom Präsenzunterricht ist von der Schule zu dokumentieren)
- Befreite Schüler/-innen können ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen

### Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Schülerinnen und Schülern

- Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:
  - **Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.**
  - Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
  - Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
  - Kranke Schülerinnen und Schüler **in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.** Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten **erst wieder möglich**, sofern die Schülerin bzw. der Schüler **wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u. U. selbst zu bezahlender PCR oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.** Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

- Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

### Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Lehrkräften und nicht-unterrichtenden Personals

- Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal genügt bei:
  - leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber)
  - Oder bei Rückkehr nach Krankheit wie oben bei Schülerinnen und Schülern beschrieben eine Selbsttestung zu Hause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.
- Zusätzliche Empfehlung: Lehrkräfte und Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) sollten möglichst täglich einen Selbsttest vornehmen

### Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.
- Mehrtägige Schülerfahrten: separates Schreiben
- Bis zu den Osterferien gilt: Aufgrund der Ausbreitung der Omikron-Variante sollen geplante bzw. gebuchte mehrtägige Schülerfahrten bis zu den Osterferien abgesagt werden; es kann kein Ersatz für etwaig entstehende Stornokosten durch staatliche Billigkeitsleistungen geleistet werden. Bei Buchungen für den Zeitraum nach den Osterferien gelten im Übrigen die Voraussetzungen aus dem KMS vom 09.09.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/939), es ist daher v. a. auf die Abstimmungen innerhalb der Schulfamilie und auch auf günstige Stornierungsbedingungen zu achten.
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und daher möglich (separates Schreiben)
- Sonstige eintägige Veranstaltungen (SMV-Tagungen, Exkursionen) sind soweit pädagogisch erforderlich zulässig. Aber es gilt wie folgt zu differenzieren:
  - Wird die Veranstaltung schul(art)übergreifend durchgeführt, so muss ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept ausgearbeitet werden und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorgelegt werden. Die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht
- Über Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden
- Schulgottesdienst unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig (Hygienekonzept der Kirche ist zu beachten)

### Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind wieder zulässig. **Sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann – nach Einnahme eines festen Arbeitsplatzes- die Maske abgenommen werden.** Zur Kontaktminimierung wird jedoch **empfohlen**, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als **Videokonferenzen** oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

### Schülerbeförderung

- Es gelten die Vorschriften der jeweiligen Infektionsschutzrahmenverordnung.

### Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist im Rahmen von Veranstaltungen im Schulgebäude, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z.B. Schulkonzerte) und welche von voraussichtlich mehr als 1.000 Personen besucht werden, auf eine hinreichende Dokumentation der jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“.

- Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten.
- Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- Corona-Warnapp: Lehrkräfte sollen während der Dauer der Pandemie den Schüler/-innen die Nutzung der Warn-App zu gestatten.

### **Erste Hilfe**

- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

### **Weitere Hinweise**

Jeweils aktuelle Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums (<https://www.km.bayern.de>) abgerufen werden.

Scheyern im Februar 2022